



# FC Basel Fan-Club St. Jakob 1975

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck des Clubs

Der FC Basel Fan-Club St. Jakob 1975 bezweckt die Unterstützung des FC Basel 1893, die Ausübung des Fußballspieles und die Kameradschaft. Er bekämpft das Rowdytum. Der Fanclub erfüllt die Richtlinien des FC Basel 1893, welche zur Erlangung des Status "Offizieller Fanclub des FC Basel 1893" erforderlich ist.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Clubs ist per Adresse der Wohnsitz des Präsidenten.

### 2. Mitgliedschaften

Der Club setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen: Aus Ehrenmitgliedern, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Schülern/Lehrlingen. Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag von Clubmitgliedern ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat.

Die Anfrage um Aufnahme sowie die Kündigung von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag zu Händen der Generalversammlung. Die Neueintretenden zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Die Austretenden haften für den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten verstößt oder durch sein Verhalten dem Club schwerwiegenden Schaden entsteht. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht wieder aufgenommen werden.

### 3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben an der Generalversammlung wird ein Beitrag von Fr. 10.— erhoben.

### 4. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Stimmrecht an der Generalversammlung
- b) Wählbarkeit in alle Clubämter nach 12-monatiger Mitgliedschaft

## 5. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Clubleitung
- c) Die Revisoren

## 6. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist oberstes Organ des Clubs. Ihre Aufgaben sind folgende:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahl der Clubleitung (inkl. Präsident) und der Revisoren.

Die 2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

Die Clubleitung und die Revisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Die Clubleitung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Wiederwahl ist möglich

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung ordentlicher und evtl. außerordentlicher Beiträge
- f) Abstimmung über erfolgte Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Ernennung von Spezialkommissionen

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindesten 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 13 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Über die Generalversammlung muss Protokoll geführt werden und im Jahresbericht veröffentlicht werden.

## **7. Außerordentliche Generalversammlung**

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der Clubleitung einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung hat innert 4 Wochen stattzufinden. Die Regeln der ordentlichen Generalversammlung sind analog anzuwenden.

## **8. Clubleitung**

Die Clubleitung besteht aus 3 bis 6 Mitglieder. Die Clubleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In die Kompetenz der Clubleitung fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind insbesondere der Kontakt zum FC Basel 1893 und die Finanzverantwortung und die Organisation des Vereinslebens. Folgende Chargen müssen dabei durch die Clubleitung besetzt werde: Präsident, Vize-Präsident, Sportchef und Kassier.

- a) Der Präsident vertritt den Club nach außen. Er führt die Sitzungen und Verhandlungen. Dem Präsident fällt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Der Präsident erstellt ein Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
- c) Der Kassier führt die Klubkasse. Er erstellt die Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.
- d) Der Sportchef organisiert alle Belange, die die Mannschaft betreffen, namentlich die Organisation der Teilnahme an Turnieren inkl. der Nomination der Mannschaft und erstellt ein Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.
- e) Im Übrigen werden die anfallenden Aufgaben von der Clubleitung unter ihren Mitgliedern aufgeteilt. Rechtsverbindliche Unterschriften können die Clubleitungsmitglieder zu zweien eingehen.

## **9. Finanzielle Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Statutenänderungen**

Anträge auf Änderungen der Statuten sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Clubleitung zu richten.

## **11. Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind, dies gilt auch für eine Fusion. Bei Auflösung des Clubs geht dessen Vermögen an den FC Basel 1893 zugunsten der Nachwuchsabteilung über.

## **12. Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 2012 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Oktober 1996.